

Anlage\_2:

SV-Sitzungsvorlage 23-V-37-0003; Änderung § 7 Härtefall- und Billigkeitsregelung der Feuerwehrgebührensatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6, 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), in Verbindung mit §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 60 Abs. 6 und 61 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. 2014, 26), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) sowie der §§ 1 bis 3, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden am ... folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

## **Satzung zur Änderung der Feuerwehrgebührensatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden**

### **Artikel I**

Die Feuerwehrgebührensatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 22. Dezember 2020, veröffentlicht am 28. Dezember 2020 im Wiesbadener Kurier, wird wie folgt geändert:

§ 7 der Feuerwehrgebührensatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 7 Härtefall- und Billigkeitsregelung**

- (1) Wenn dies aus Billigkeitsgründen als geboten erscheint, kann die Gebührenschild ganz oder teilweise gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Als Billigkeitsgründe im Sinne dieser Vorschrift kommen insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners, soziale Gesichtspunkte, Tätigkeiten im Rahmen der Brauchtumspflege, eine Ehrenamtstätigkeit oder vergleichbare Aspekte in Betracht.
- (2) Die Stundung soll nur auf Antrag gewährt werden. Ein vollständiges oder teilweises Absehen von der Geltendmachung der Gebühren, eine vollständige oder teilweise Niederschlagung oder ein entsprechender Erlass können nur auf begründeten Antrag des Gebührenschuldners hin erfolgen. Insbesondere sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners bei einer Berufung auf diese zur Begründung des Antrags mit aussagekräftigen Belegen darzulegen.“

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Wiesbaden, den 2024

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Gert-Uwe Mende  
Oberbürgermeister